


Stadt Eberswalde • Der Bürgermeister • Tiefbauamt • Postfach 10 06 50 •
16202 Eberswalde

Herrn

Datum 04.12.2024
Ihr Zeichen
Unser Zeichen III-65 kö**Anfrage STVV 21.11.2024 - Saarstraße**Sehr geehrter Herr ,

der Bürgermeister hat mich gebeten, Ihre Anfrage aus der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten.

Sie fragten an

- 1) ob die Abstimmung zum Bauvorhaben 1015/2024 vom April 2024 automatisch ungültig ist, da die Bauplanung diverse Mängel aufweist, der Gehweg zu eng und eine Straßenraumbreite für den Linienbus von 6,5 m nicht möglich ist,
- 2) ob der Beschluss durch Ablehnungsbescheide der ILB, des Landesstraßenamtes sowie der im Audit festgestellten diversen Mängel hinfällig ist,
- 3) welcher gesetzliche Zeitraum für den Beginn der Umsetzung nach einer Beschlussfassung vorgeschrieben ist und
- 4) ob die im Beschluss bestätigte Bauplanung im Nachhinein geändert werden darf.

zu 1)

Der Beschluss ist nicht automatisch ungültig. Die Planung ist nicht mangelhaft. Die Planung unterschreitet die Regelbreiten entsprechend der Richtlinien, diese müssen begründet und abgewogen werden.

Bearbeiterin: Heike Köhler**Telefon:** 03334 / 64-650**Telefax:** 03334 / 64-659**E-Mail:** h.koehler@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)**Postanschrift:**
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde**Besuchsanschrift:**
Rathauspassage, Raum 228 (2. Etage)
Breite Straße 40
16225 Eberswalde**Bankverbindung:**
IBAN: DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC: WELADED1GZE

zu 2)

Der Beschluss ist durch die Ablehnungsbescheide sowie der aufgeführten Feststellungen im Audit nicht hinfällig. Die Stadt hat die festgestellten Abweichungen begründet, einzelne Abweichungen angepasst und abgewogen. Da die Fördermittel derzeit nicht zur Verfügung stehen, haben wir die Maßnahme vorerst zurückgestellt. Im Weiteren wird grundsätzlich noch mal alles neu betrachtet und geprüft, welche Möglichkeiten zur Anpassung der Planung bestehen.

zu 3)

Einen gesetzlichen Zeitrahmen für den Beginn der Umsetzung, nach Beschlussfassung, gibt es nicht.

zu 4)

Mit dem Beschluss wird die Verwaltung beauftragt die Ausführungsplanung zu fertigen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist es üblich, noch Änderungen zur Entwurfsplanung einzuarbeiten. Sollten gravierenden Änderungen an der Planung nötig sein, werden diese dem ASWU und der STVV zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorgelegt (Änderungs- bzw. Anpassungsbeschluss).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heike Köhler
Tiefbauamtsleiterin